



Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d.g. F., in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadt Kapfenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Kapfenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Kapfenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mürztaler Saubermacher GmbH & Co KG als auch hiezu beauftragten Dritter und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat, oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Unter Abfallsammelzentrum ist das Sammelzentrum des beauftragten Entsorgungsunternehmens mit Standort Müürztaler-Saubermacher-Straße 1, 8605 Kapfenberg gemeint.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg, ausgenommen die Liegenschaften Brachäckerweg 5, Göritz 9 und Göritz 22.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Kapfenberg das Abfallsammelzentrum als öffentliche Sammelstelle fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an der im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstelle abzugeben.
- (5) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über

einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 oder im Abfallsammelzentrum jeweils an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und jeden ersten Samstag im Monat von 8.00 bis 12.00 Uhr einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonnen) einzubringen. Die Stadtgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt. In Ausnahmefällen werden auch lose oder in Säcken neben den Abfallsammelbehältern abgelagerte gemischte Siedlungsabfälle im Zuge der Abfuhr mitgenommen und das Volumen dieser Zusatzentleerung erfasst. Abfallsammelsäcke dürfen nur dort verwendet werden, wo eine Behälterentleerung nicht möglich ist. Fallweise können jedoch bei vermehrtem Anfall von gemischten Siedlungsabfällen zusätzlich zu den Abfallsammelbehältern 80 Liter Abfallsammelsäcke der Stadtgemeinde Kapfenberg verwendet werden.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Abfallsammelzentrum abzugeben oder werden, sowie auch biogene Siedlungsabfälle aus dem Gartenbereich (Grünschnitt), vom beauftragten Entsorgungsunternehmen nach Voranmeldung und Terminvereinbarung abgeholt.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 28 a AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden und sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Abfallsammelzentrum abzugeben. Die Stadtgemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf eine getrennte, mobile Sammlung (Abgabemöglichkeit) durchzuführen. Diesbezügliche Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadtgemeinde Kapfenberg bekannt gegeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Stadtgemeinde Kapfenberg die Kosten dieses Schadens beim Verursacher einfordern. Größe und Art der Abfallsammelbehälter werden von der Stadtgemeinde bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Abfallsammelbehältern besteht nicht.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter Behälter oder 80 Liter Abfallsammelsack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Es sind mindestens 13 Stück 80 Liter Abfallsammelsäcke von der Stadtgemeinde pro Jahr bereitzustellen.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe oder sonstige Arbeitsstellen mit bzw. in Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft so kann die Stadtgemeinde Kapfenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder auf privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in Biotonnen mit einem Inhalt von 80, 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an frei zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter oder –säcke darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/Liegenschaftseigentümerinnen kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Wird bei vorübergehendem Mehranfall an gemischten Siedlungsabfällen mit dem beigestellten Behältervolumen nicht das Auslangen gefunden, ist der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin verpflichtet eine Sonderentleerung der Abfallsammelbehälter gegen Kostenersatz bei der Stadtgemeinde Kapfenberg zu bestellen.
- (10) Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Abfallsammelbehältnisse für die Aufnahme der anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und der biogenen Siedlungsabfälle ausreichen. Ist die nicht oder nicht mehr der Fall, wird zusätzliches Behältervolumen oder eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz vorgeschrieben.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier - ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Stadtgemeinde Kapfenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Stadtgemeinde Kapfenberg werden die im Anhang 1 angeführten Standorte für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt für die 120 Liter und 240 Liter Sammelbehälter alle 4 Wochen und für die 770 Liter und 1100 Liter Sammelbehälter alle 2 Wochen. In begründeten Fällen kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden. Die Abfuhr der Restmüllsäcke erfolgt alle 4 Wochen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfallabfuhrordnung i.V.m. §9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch erhöht werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Abfallsammelzentrum jeweils an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und jeden ersten Samstag im Monat von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle

gemäß § 2 Abs. 3 die vom Mürzverband namhaft gemachten Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen.

§ 11 **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 **Tarife**

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg hebt für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfuhr und Behandlung der Siedlungsabfälle an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren und Kostenersätze ein.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Verordnung im Anhang 2 angeschlossenen Tarif. Bei Nichtinanspruchnahme (§ 5, Abs. 2 Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung) der Sammlung und Verwertung biogener Siedlungsabfälle verringert sich die Gebühr um die Kosten der Bioabfallsammlung und –verwertung.

- (3) Die Gesamtgebühr ohne Kompostbonus inkludiert die Entsorgung und Verwertung von biogenem Siedlungsabfall sofern das beigestellte Biotonnenvolumen das Volumen des Restmüllbehälters nicht übersteigt. Andernfalls wird die zusätzlich aufgestellte Biotonne als Sonderentleerung vorgeschrieben.
- (4) Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen. In die Grundgebühr werden die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten und die Kosten für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Straßenkehricht hineingerechnet. Die Leistungsgebühr beinhaltet eine Abhol- und Entsorgungskomponente. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Leistungsgebühr ist das beigestellte Restmüllbehältervolumen und die Anzahl der Entleerungen.
- (5) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Die Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit dem Beginn des Monats, indem die Abfallsammelbehälter bzw.- säcke beigestellt werden.
- (7) Die Gebühr gemäß Abs. 2 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2014 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Gebühr (jeweils die Gesamtgebühr mit und ohne Kompostbonus) ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn auf der Amtstafel zu verlaublichen.

§ 14

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für die Abholung der biogenen Siedlungsabfälle aus dem Gartenbereich und der sperrigen Siedlungsabfälle wird eine Anfahrtspauschale von € 20,00 inkl. Ust. und pro angefangener Viertel Stunde reiner Ladezeit ein Kostenbeitrag von € 20,00 inkl. Ust. verrechnet. Die anfallenden Verwertungskosten sind erst ab einer Menge von 500 kg pro Abholung zu bezahlen.
- (2) Für die Benützung des Abfallsammelzentrums wird dem Benützer/der Benützerin pro Anlieferung von sperrigen und gemischten Siedlungsabfällen aus Kapfenberg eine Manipulationsgebühr von € 3,00 inkl. Ust. verrechnet. Bis zu einer abgegebenen Menge von 500 kg pro Anlieferung werden den Benützern/Benützerinnen keine

Verwertungskosten für sperrige und gemischte Siedlungsabfälle weiter verrechnet. Für darüber hinausgehende Abfallmengen sind die Verwertungskosten direkt zu bezahlen.

§ 15 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen, soweit sie nicht extra angeführt ist. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 16 Vorschreibung und Stichtag

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid und gilt so lange als dieser nicht durch einen neuen Bescheid abgeändert bzw. aufgehoben wird.

§ 17 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 15.03.2015 in Kraft gesetzten Verordnungen betreffend die Abfallentsorgung und zwar die Abfuhrordnung der ursprünglichen Stadtgemeinde Kapfenberg vom 12.12.2005 und die Müllabfuhrordnung der ursprünglichen Gemeinde Parschlug vom 27.10.2005 und die Müllgebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Parschlug vom 31.03.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Wegscheider

Verzeichnis der Sammelstellen

Anhang 1

AG = 1.500 lt Hubsystemcontainer Bunt- und Weißglas
ME = 1.100 lt Behälter Metallverpackungsabfälle

AP = 1.100 lt Behälter für Altpapier
TEX = 2.000 lt Alttextiliensammelcontainer

Ifd. Nr.	Adresse	HNr.	AG	ME	AP	TEX
1	Mürzgasse	5	2	3	3	
2	Schinitzhof (Rotes Kreuz)	3	2	1		2
3	Schinitzgasse (Unterf. B 116)	7	2	3	3	
4	Volksschule Stadt		4	1	1	
5	Scheigengraf-Str. (Hochhaus)		2	3	3	
6	Zapf-Str./Krzg.Nestroy-Str.	4	4	4		2
7	V.Kaplan.Str./Krzg.Friedlwiese	23	2	2	2	
8	J.-Böhm-Str.	31	7	5	4	
9	J.-Böhm-Str.	51	2	1	1	
10	J.-Böhm-Str.	55	2	1	1	
11	Werk-VI-Str./Krzg.J.-Böhm-Str.	22	2	1	2	
12	Werk-VI-Str./Krzg.Gärtnerg.	33	2	3	4	
13	Krottendorf Fachhochschule	13	2	3	1	
14	Burgstallweg/Industriepark	23	2	1	2	
15	V.Adler-Str./Krzg.Gewerbestr.	4	3	4	3	
16	H.Löns-Str./Krzg. J.Fux-Str.	6	4	3	1	2
17	H.Wolf-Str. (Gendarmerie)	1a	4	3	1	
18	A.Bruckner-Str.		2	2	1	
19	Deuchendorf/Krzg.Parschlugerstr.	2	2	2	2	
20	R.Lanner-Gasse (HS)	1	2	3	3	
21	H.Wolf-Str.		4	4	5	1
22	Pogierweg	6	1	1	4	
23	Pogier gegenüber Volksschule		2	1	3	1
24	Abzw. Hauptstr./Rosegger Siedl.		2	2		1
25	Krzg. Barbarastraße/Hauptstraße		4	2	3	
26	Parschlugerstr.	71	2	1	1	
27	Parschlugerstr./Krzg.Birkens.	62	2	3	6	
28	F.Domes-Gasse (FF Hafendorf)	4	2	2	3	1
29	Hainweg/Krzg.K.Wallisich-G.	2	2	2	3	
30	Hafendorf (Tödtling)	14	2	3	2	
31	Bachgsse/Krzg.Frauenwiese	4	2	2	2	
32	A.Mühlbacher-Str (Spielplatz)	42	2	3	3	
33	O.Hauberger-Str. (KIG)	32a	2	3	2	
34	Reinholz-Gasse	7	3	3	2	1
35	Friedhofweg/Krzg. A.Buchalka-Str.	1	1	2	2	
36	Winklerstr./Krzg.Leingrabenweg	59	2	2	1	
37	Winklerstr./Krzg.Winklersiedlung	24	2	2	2	
38	Winklerstr. (Zimmerhütte)		6	7	4	
39	Grazerstr.	31	2	3	1	
40	Wölbitsch-Gasse (Grill)	10	2	2	1	
41	Linke Mürzzeile (Url-Durchlass)	5	2	3	2	
42	G.Kramer-Str./Krzg.Diemlacherw.	55	2	2	2	
43	Arndorferweg (Heim&Haus)		2	1	4	
44	Arndorferweg	14	2	1	3	
45	Lamingbachweg	8	2	1	1	
46	Arndorf	1b	2	2	2	
47	Lastenstraße (Feiel)	1	2	2	1	

Tarif zur Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

gültig ab 1.1.2017

Behälter- größe	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungs- gebühr	OHNE BIO		MIT BIO
				Gesamtgebühr mit Kompostbonus	BIO-Zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
80 Sack	4-wöchig	€ 12,80	€ 54,80	€ 67,60	-	-
80 Sack	außerhalb Abfuhrbereich	€ 12,80	€ 27,40	€ 40,20	-	-
120	4-wöchig	€ 19,20	€ 82,20	€ 101,40	€ 32,40	€ 133,80
240	wöchentlich	€ 153,60	€ 657,60	€ 811,20	€ 64,80	€ 876,00
240	14-tägig	€ 76,80	€ 328,80	€ 405,60	€ 64,80	€ 470,40
240	4-wöchig	€ 38,40	€ 164,40	€ 202,80	€ 64,80	€ 267,60
770	3 x pro Woche	€ 1.478,40	€ 6.329,40	€ 7.807,80	€ 207,90	€ 8.015,70
770	2 x pro Woche	€ 985,60	€ 4.219,60	€ 5.205,20	€ 207,90	€ 5.413,10
770	wöchentlich	€ 492,80	€ 2.109,80	€ 2.602,60	€ 207,90	€ 2.810,50
770	14-tägig	€ 246,40	€ 1.054,90	€ 1.301,30	€ 207,90	€ 1.509,20
1100	3 x pro Woche	€ 2.112,00	€ 9.042,00	€ 11.154,00	€ 297,00	€ 11.451,00
1100	2 x pro Woche	€ 1.408,00	€ 6.028,00	€ 7.436,00	€ 297,00	€ 7.733,00
1100	wöchentlich	€ 704,00	€ 3.014,00	€ 3.718,00	€ 297,00	€ 4.015,00
1100	14-tägig	€ 352,00	€ 1.507,00	€ 1.859,00	€ 297,00	€ 2.156,00

Bezeichnung	Gebühr
Zusatzrestmüllsack 80 Liter	€ 5,40
Sonderentleerung Restmüll/Bioabfall 120 Liter Behälter	€ 9,40
Sonderentleerung Restmüll/Bioabfall 240 Liter Behälter	€ 18,70
Sonderentleerung Restmüll/Bioabfall 770 Liter Behälter	€ 60,10
Sonderentleerung Restmüll/Bioabfall 1100 Liter Behälter	€ 85,80
13 Stück Restmüllsäcke á 80 Liter	€ 2,60
Behältermiete 120 Liter Restmüllbehälter	€ 6,00
Behältermiete 240 Liter Restmüllbehälter	€ 8,00
Behältermiete 770 Liter Restmüllbehälter	€ 85,00
Behältermiete 1100 Liter Restmüllbehälter	€ 95,00